

VEREINSSTATUTEN

§ 1

Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Österreichischer Kneippbund

2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Leoben.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Allgemeinheit im Sinne des „Kneipp-Gesundheitsprogramms“ im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Steigerung der Lebensqualität und Lebensfreude sowie die Vertretung und Unterstützung der gemeinsamen Interessen der „Kneipp-Aktiv-Clubs“ und der Kneipp-Landesverbände bei der Verfolgung deren Vereinszwecks, welcher gleichzeitig auch der Vereinszweck des Österreichischen Kneippbunds ist. Das „Kneipp-Gesundheitsprogramm“ ist das von Pfarrer Sebastian Kneipp begründete und von der medizinischen Wissenschaft erweiterte und wissenschaftlich untermauerte, auf der Einheit von Körper, Geist und Seele beruhende medizinische Ganzheitskonzept.
2. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist weder im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks, noch im Falle einer etwaigen Auflösung auf Gewinn gerichtet; auch die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Österreichischen Kneippbunds ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Die Verwirklichung des Vereinszwecks ist unter Wahrung der Gemeinnützigkeit gemäß § 2 der Statuten mit allen gesetzlichen Mitteln anzustreben.

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sind:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen und Unterstützung der österreichischen Kneipp-Aktiv-Clubs gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen sowie in der internationalen Kneipp-Bewegung und anderen Organisationen
- Pflege der Kontakte zu Ämtern und Behörden der Republik Österreich sowie den Interessensvertretungen und sonstigen nationalen und internationalen Einrichtungen
- Überwachung und Schutz der eingetragenen Marken „Kneipp“
- Veranstaltung, Organisation, Durchführung von bzw. Mitwirkung an Vorträgen, Kursen, Seminaren, Selbsthilfegruppen und Diskussionsrunden, insbesondere Planung und Durchführung von österreichweiten Veranstaltungen und Aktionen
- Förderung der Gründung neuer und Förderung bestehender Kneipp-Aktiv-Clubs
- Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung von Mitgliedern, Übungsleitern, Gruppenleitern, Trainern und Funktionären
- Heilkräuterwanderungen und -seminare
- Gymnastik-, Sport- und Schikurse
- Kochkurse
- Sportliche Wettkämpfe
- Reisen und Ausflüge
- Beratungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Selbsthilfegruppen
- Kur- und Gesundheitswochen
- Veranstaltung von Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz
- Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie Jubiläums-, Freizeit- und Festveranstaltungen
- Musik- und Theateraufführungen sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen
- Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Förderung der Forschungstätigkeit
- Planung, Bau und Erhaltung von Kneipereinrichtungen, Kneipp-Pfaden und ähnlichen Einrichtungen
- Beteiligung und/oder Mitarbeit bei einer österreichischen Kneippschule, Kneippakademie und/oder ähnlichen Einrichtungen und/oder Übernahme des Managements bzw. Leitung einer solchen Einrichtung
- Überprüfung zertifizierter Kneipereinrichtungen, zB Kneipp-Kurhäuser, Kneipp-Hotels, Kneipp-Kindergärten, Kneipp-Schulen u.dgl.
- Einrichtung und Erhaltung sowie Teilnahme an Fachbibliotheken
- Herausgabe und Verteilung von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, Festschriften, Plakaten, Informationsfoldern, Errichtung von Hinweistafeln, insbesondere zur Erläuterung der Kneippanwendungen bei Kneipereinrichtungen
- Verbreitung von Informationen in digitaler Form, insbesondere über das Internet, und Teilnahme an social media Aktivitäten, Erstellung von Homepages, Apps u.dgl.
- Schaltung von Inseraten in Printmedien, TV-Spots und Seiten im world wide web
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltung von Tombolas, Flohmärkten, Verkaufsveranstaltungen, Bazaren

- Schaffung und Unterstützung von Infrastruktur- und Freizeit-Einrichtungen
- Soziale Tätigkeiten
- Teilnahme an Veranstaltungen der internationalen Kneipp-Bewegung und Pflege sonstiger Kontakte zur Förderung des Vereinszwecks

2. Materielle Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erbschaften
- Vermächtnisse
- Schenkungen
- Stiftungen
- Sammlungen
- Förderungen durch die internationale Kneipp-Bewegung
- Subventionen durch Körperschaften öffentlichen Rechts
- Förderungen durch Unternehmen und Wirtschaftstreibende
- Erträge aus Sponsoringverträgen sowie aus Veranstaltung von Vorträgen, Schulungen, Seminaren, aus dem Verkauf von Textilien, Büchern und Waren aller Art sowie Herausgabe, Vertrieb und Veräußerung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und sonstigen Publikationen, einschließlich Werbeerträge
- Kapitalveranlagungen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Eintritts-, Kurs- und Seminargebühren

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen nicht am Erfolg und am Vermögen beteiligt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Mitglieder des Vereins, mit dem Verein Verträge zu schließen und das Recht, Gegenstand von Fördermaßnahmen zu sein; ausgenommen hiervon sind die Rechnungsprüfer¹, diese dürfen weder direkt noch indirekt, somit über Unternehmungen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit dem Verein entgeltliche Verträge schließen.

Den Mitgliedern darf bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine wie immer geartete Zuwendung aus Mitteln des Vereins gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

¹ Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Kneipp-Aktiv-Clubs, die Landesverbände des Österreichischen Kneippbunds und der Österreichische Verband der Heilmasseure und medizinischen Kneipp-Bademeister sowie eigenberechtigte physische Personen sein. Eine Doppelmitgliedschaft von physischen Personen im Österreichischen Kneippbund und in einem Kneipp-Aktiv-Club ist nicht nur zulässig, sondern erwünscht, es können nur solche Kneipp- Aktiv-Clubs Mitglied des Österreichischen Kneippbunds sein, die sich verpflichten, durch Gestaltung ihrer Statuten dafür Sorge zu tragen, dass jedes seiner ordentlichen Mitglieder, deren Einverständnis vorausgesetzt, gleichzeitig Mitglied des Österreichischen Kneippbunds ist.

Die Bestellung von Ehrenmitgliedern ist möglich. Ebenso ist die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern (physische und juristische Personen, die den Verein nur durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen, jedoch ohne Wahl- und Stimmrecht) möglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vor der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Gründer.
2. Danach erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand des Vereins, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die (ordentliche und außerordentliche) Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod natürlicher Personen.
2. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist für Kneipp-Aktiv-Clubs, Landesverbände und dem Verband der Heilmasseure und medizinischen Kneippbademeister und einer zweimonatigen für physische Personen und außerordentliche Mitglieder schriftlich (durch Schreiben an den Vereinsvorstand zu Händen des Präsidenten) zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder sich sonst einer groben Verletzung der Mitgliedspflichten schuldig macht oder ein unehrenhaftes Verhalten setzt, welches mit dem Vereinszweck nicht vereinbar ist. Physische Personen, die gleichzeitig Mitglied in einem Kneipp-Aktiv-Club sind, können nur im Einvernehmen mit diesem Kneipp-Aktiv-Club ausgeschlossen werden. Ein Kneipp-Aktiv-Club kann ausgeschlossen werden, wenn er seiner Verpflichtung gemäß § 4 dieses Statuts, dafür Sorge zu tragen, dass alle seine ordentlichen Mitglieder auch Mitglieder des Österreichischen Kneippbunds sind, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt. Gegen die Entscheidung des Vorstands auf Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung an die Schlichtungseinrichtung (§ 14) zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses an den Vorstand unter gleichzeitiger Namhaftmachung des vom Berufungswerber gewählten Schlichtungsorgans zu richten; der Vorstand macht binnen 7 Tagen das von ihm gewählte Schlichtungsorgan namhaft; das weitere Vorgehen erfolgt gemäß § 14 des Statuts. Bis zur Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ruhen die Rechte des Mitglieds; im Falle des Verbleibes beim Verein bleiben die Pflichten eines Mitglieds, so insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, unberührt. Im Falle der Ausschlussentscheidung durch die Schlichtungseinrichtung bleibt die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für die Zeit bis zur Vorstandsentscheidung aufrecht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Österreichischen Kneippbunds nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.
2. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten und sind zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für jedes Kalenderjahr im Vorhinein bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres verpflichtet.
3. Die Kneipp-Aktiv-Clubs und die Landesverbände sind verpflichtet, dem Österreichischen Kneippbund bei Bedarf Einsicht in ihre Finanzgebarung zu gewähren und bezüglich der Gebarung Auskünfte zu erteilen und ihm insbesondere Namen und Adressen der Mitglieder der Clubs zu melden, im Falle der Auflösungsgefahr den Vorschlägen des Österreichischen Kneippbunds hinsichtlich der Beseitigung dieser Gefahr zu entsprechen sowie dem Österreichischen Kneippbund Einladungen samt Tagesordnung zu ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu übermitteln.
4. Die Kneipp-Aktiv-Clubs, die Mitglied des Österreichischen Kneippbunds sind, sind verpflichtet, allen Mitgliedern des Österreichischen Kneippbunds die Teilnahme an allen Angeboten des Vereins zu gleichen Tarifen wie den eigenen Mitgliedern anzubieten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die bestehenden Markenrechte in Bezug auf die geschützten Marken „Kneipp“ zu respektieren, erkannte Verletzungen solcher Markenrechte dem Österreichischen Kneippbund zum Zwecke der Verfolgung zu melden. Für den Fall des Ausscheidens aus dem Österreichischen Kneippbund sind die Kneipp-Aktiv-Clubs, Landesverbände sowie außerordentliche Mitglieder, denen der Österreichische Kneippbund die Verwendung der Wortmarke „Kneipp“ für die Dauer ihrer außerordentlichen Mitgliedschaft eingeräumt hat, verpflichtet, die weitere Verwendung der Wortmarke „Kneipp“ zu unterlassen, insbesondere diese aus dem eigenen Vereinsnamen und allen Programmen und Angeboten, allfälligen Geschäftsbezeichnungen, Firmenwortlauten und anderen Bezeichnungen zu streichen.
6. Die Mitgliedsvereine und Landesverbände sind verpflichtet, das von der Mitgliederversammlung des Österreichischen Kneippbunds beschlossene Logo bei der Vereinstätigkeit zu führen und den Empfehlungen der Mitgliederversammlung des Österreichischen Kneippbunds bezüglich der Durchführung von Programmen und Aktionen sowie Mitgliedsbeiträge Rechnung zu tragen.
7. Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag, können aber an Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilnehmen.
8. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben weiters das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. An Mitgliederversammlungen nehmen nur Ehren- und ordentliche Mitglieder teil. Sie haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder des Österreichischen Kneippbunds, sofern sie das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes vierte Jahr statt.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können dem Vereinsgesetz entsprechend eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.
2. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Landesverbände, die Kneipp-Aktiv-Clubs, der Österreichische Verband der Heilmasseur und medizinischen Kneipp-Bademeister und jene physischen Personen, die Mitglied des Österreichischen Kneippbunds sind ohne gleichzeitig Mitglied eines Kneipp- Aktiv-Clubs zu sein, und die Ehrenmitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Fax oder E-mail) einzuladen.

3. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Vorstand).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind nur von den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zugelassen und sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Mitgliederversammlung des Österreichischen Kneippbunds nimmt jedes ordentliche Mitglied teil. Physische Personen, die ordentliche Mitglieder des Österreichischen Kneippbunds sind und gleichzeitig Mitglied eines Kneipp-Aktiv-Clubs sind, haben kein Recht auf Teilnahme und keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Für sie übt ihr Kneipp-Aktiv-Club das Teilnahme-, das Stimmrecht und alle anderen Mitgliedschaftsrechte aus. Juristische Personen nehmen mit zwei Vorstandsmitgliedern teil; diese müssen dem Österreichischen Kneippbund mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Kneipp-Aktiv-Clubs haben pro angefangene 100 Mitglieder zehn Stimmen (jeder Mitgliedsverein kann das ihm durch dieses Statut verliehene Stimmrecht nur einheitlich ausüben), jeder Landesverband hat pro Kneipp- Aktiv-Club, der bei ihm Mitglied ist, eine Stimme (der Landesverband kann das Stimmrecht ebenfalls nur einheitlich ausüben), jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist, aber nicht gleichzeitig Mitglied eines Kneipp-Aktiv-Clubs ist, hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 9

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer.

- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- c) Entgegennahme des Berichts über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über Logo, Leitbild, über den empfohlenen Mitgliedsbeitrag sowie über Programme, die von den Kneipp-Aktiv-Clubs realisiert werden sollen.
- g) Beschlussfassung über Verleihensbestimmungen des Österreichischen Kneippbunds (Durchführung von Ehrungen für Personen, die sich um den Kneippgedanken und die Kneipp-Bewegung verdient gemacht haben), Ernennung von wissenschaftlichen Beiräten.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrentiteln jeder Art, Bestellung von Ehrenpräsidenten.

Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder.

§ 10

Der Vorstand (Das Präsidium)

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, drei Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer, diese Funktionäre werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand die Pflicht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für diese Kooptierung die nachträgliche Genehmigung einzuholen ist.
2. Weiters gehört dem Vorstand an: der Vorsitzende des Österreichischen Verbands der Heilmasseure und medizinischen Kneipp-Bademeister, dieser mit Stimmrecht. Der Geschäftsführer des Österreichischen Kneippbunds und der Redakteur der Kneipp-Zeitschrift gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an. Die Landesverbandsvorsitzenden, ein Vertreter der Österreichischen Gesellschaft für Kneippmedizin, die wissenschaftlichen Beiräte, Organe und/oder Angestellte von Unternehmungen im mittelbaren oder unmittelbaren Eigentum des Österreichischen Kneippbunds sowie im Anlassfall andere Auskunftspersonen können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) beigezogen werden.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (sowie Verlust der Funktion der unter 2. genannten Vorstandsmitglieder) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Ent-

hebung (der gewählten Mitglieder) und Rücktritt. Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitglieds endet weiters automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das 80. Lebensjahr vollendet hat.

4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit alle gewählten Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen entheben.
5. Die Rücktrittserklärung von Vorstandsmitgliedern ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des Gesamtvorstands, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom zurücktretenden Vorstand einzuberufen ist, bzw. im Falle des Rücktritts eines einzelnen Mitglieds durch die Kooptierung eines Ersatzmitglieds wirksam. Die Funktionsperiode eines kooptierten Mitglieds endet mit der Wahl eines neuen Vorstands im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung. Bei Rücktritt des Präsidenten wählt der Vorstand aus seinem Kreis einen neuen Präsidenten, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt, und kooptiert gleichzeitig für den freigewordenen Vorstandssitz ein Ersatzmitglied in den Vorstand.
6. Der Vorstand tritt zumindest zweimal jährlich zusammen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, sie kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
8. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern unter Angabe der Tagesordnung einberufen; dies so, dass jedem Vorstandsmitglied zumindest acht Tage zur Vorbereitung verbleiben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Mitglied des Vereinsvorstands müssen fremdüblich sein. Sie müssen vom Vorstand einstimmig genehmigt werden, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist und an der Abstimmung und Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen darf. Rechtsgeschäfte dieser Art müssen in der folgenden Mitgliederversammlung berichtet werden.
12. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der von ihm um die Vorsitzführung ersuchte Stellvertreter, in Ermangelung eines anwesenden Stellvertreters das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

13. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Diese Funktion ist ein Ehrentitel, die Rechte und Pflichten eines Ehrenvorsitzenden entsprechen jenen eines normalen Ehrenmitglieds. Der Ehrentitel kann von der Mitgliederversammlung auch mit einfacher Mehrheit aus wichtigen Gründen wieder entzogen werden.

§ 11

Aufgabenbereich des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs (Rechnungsjahr = Kalenderjahr) hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- b) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, den der einzelne Kneipp-Aktiv-Club an den Österreichischen Kneippbund abliefern muss (im folgenden „Bundesbeitrag“ genannt). Dieser wird einheitlich für ganz Österreich für alle Clubs pro Clubmitglied festgelegt. Von Mitgliedern des Österreichischen Kneippbunds, die gleichzeitig Mitglieder eines Kneipp-Aktiv-Clubs sind, dürfen keine eigenen Mitgliedsbeiträge eingehoben werden. Der Vorstand legt auch die Mitgliedsbeiträge für jene Mitglieder fest, die nicht gleichzeitig Mitglied eines Kneipp-Aktiv-Clubs sind.
- c) Beschlussfassung über die Empfehlung der Höhe des Landesbeitrages, das ist jener Teil des von den Kneipp-Aktiv-Clubs an die Landesverbände zu bezahlenden Mitgliedsbeitrags, der für die Bewältigung der Aufgaben der Landesverbände benötigt wird.
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens (nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie dem Vereinszweck entsprechend), insbesondere auch Erstellung und Beschlussfassung des Budgets.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über die Ehrungen von Funktionären der Kneipp-Aktiv-Clubs, des Landesverbands und des Dachverbands nach den Verleihensbestimmungen.

- h) Abschluss und Auflösung von Verträgen jeder Art, insbesondere auch Aufnahme und Kündigung (inkl. Entlassung) des Geschäftsführers und des Redakteurs der „Kneipp-Zeitschrift“.

§ 12

Besondere Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands als Kollegialorgan fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
3. Das zum Schriftführer bestellte Vorstandsmitglied hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins (einschließlich der Einbringung der Beiträge) verantwortlich. Er ist von allen Vertretungshandlungen, die wirtschaftliche Auswirkungen haben, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 a

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, welcher auch gleichzeitig Vorstandsmitglied sein kann. Der mit dem Geschäftsführer abgeschlossene Vertrag muss einem Fremdvergleich standhalten.
2. Der Geschäftsführer besorgt die täglichen Vereinsgeschäfte. Die konkreten Befugnisse des Geschäftsführers werden vom Vorstand in einer eigenen Geschäftsordnung beschlossen.
3. Ein Geschäftsführer, welcher gleichzeitig Vorstandsmitglied ist, hat in sämtlichen Geschäftsführerangelegenheiten (einschließlich der Genehmigung des Budgets) in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht und nimmt an der Diskussion über diese Tagesordnungspunkte (ausgenommen das Budget) nicht teil.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie gehören nicht dem Vorstand an, sie müssen Mitglieder des Österreichischen Kneippbunds sein.
2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

§ 14

Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ iSd Vereinsgesetzes 2002, aber kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schlichtungsorgan schriftlich namhaft macht. Nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Vereinsmitglied als Mitglied des Schlichtungsorgans namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schlichtungsorgans binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schlichtungsorgans. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schlichtungsorgans dürfen keinem sonstigen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schlichtungsorgan fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Fällung einer Entscheidung haben die Mitglieder des Schlichtungsorgans verpflichtend auf eine friedliche Beilegung der Auseinandersetzung hinzuwirken. Sofern eine Einigung zwischen den Streitteilen nicht möglich ist, hat das Schlichtungsorgan seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15**Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation des Vereins, sofern Vereinsmögen vorhanden ist, zu beschließen. Insbesondere hat sie aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder einen Liquidator zu berufen. Die Mitgliederversammlung hat einen Beschluss darüber zu fassen, welcher Organisation das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche, jedenfalls aber gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verfolgt; die Mittel dürfen auch nur für solche Zwecke verwendet werden. In Ermangelung eines anderen, anderslautenden Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeht das Vermögen an das Österreichische Rote Kreuz, mit der Auflage es ausschließlich iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.
3. Analog zu Absatz 1 und Absatz 2 dieser Bestimmung ist vorzugehen, wenn der begünstigte Vereinszweck wegfällt.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist vom letzten Präsidenten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.